



- **Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), e), 1a BauGB:**

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich 23.05.2025, Stellungnahmen an info@hayingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Zimmer 23 vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Hayingen, den 15.04.2025

gez. Holzbrecher
Bürgermeisterin

Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt Hayingen und deren Hauptzugangsstraßen

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt Hayingen und deren Hauptzufahrtsstraßen, Gemarkung Hayingen, gebilligt und beschlossen diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg erneut zu veröffentlichen.

Ziele und Zweck der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Seit der Änderung des § 74 Landesbauordnung Ba-Wü (LBO) hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sollen Kommunen im Regelfall Solaranlagen ohne Einschränkungen zulassen. Allerdings können zum Schutz von Kultur – und Naturdenkmälern und bei sonstigen im weiteren Sinne historischen Gebäuden bzw. Dachlandschaften einschränkende Regelungen ausnahmsweise vorgesehen werden. Mit der Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt soll zur bisherigen Regelung zu Solar Kollektoren eine Konkretisierung im Wege der Ausnahme erfolgen.

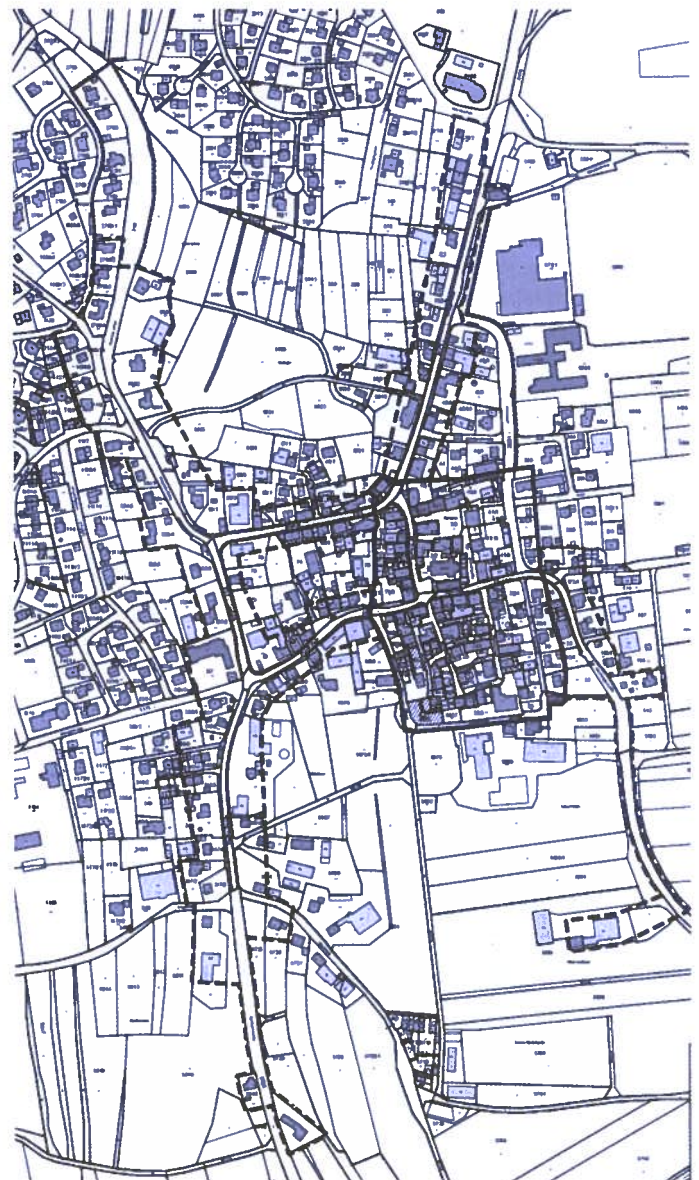
Ferner soll in der Altstadt bzw. den Hauptzugangsstraßen der Baumbestand aus den 80iger Jahren soweit möglich erhalten bleiben bzw. bei Beseitigung durch Neupflanzungen von Bäumen Ersatz geschaffen werden. Hierzu wird auch die Pflege und Haftung geregelt. Der Geltungsbereich der Hauptzufahrtsstraßen an der nördlichen Schulstraße sowie an der nördlichen Ehestetter Straße soll bezüglich der Bäume und ihrer Baumstandorte erweitert werden.

Durch den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes soll z.B. die innerörtliche Durchgrünung gewährleistet, das Mikroklima verbessert und erhalten bleiben und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen gesichert werden.

Die Ausführung und Materialwahl von Zäunen soll sich im Altstadtbereich auf Holzlattenzäune oder Metallzäune in Ausführung eines Holzlattenzaunes in anthrazit oder schwarzer matter Farbe bzw. ähnlichen Farben beschränken. Rückversetzter Sichtschutz im Terrassenbereich ist zulässig, wenn dieser zumindest teilweise begrünt wird.

Die Regelungen zu Fassaden im Altstadtbereich werden dahingehend ergänzt, dass Brüstungen der Balkone von PV-Modulen freizuhalten sind. Werden Balkonkraftwerke so auf dem Balkon installiert, dass diese vom öffentlichen Verkehrsraum und öffentlichen Plätzen nicht wahrgenommen werden können, sollen diese zulässig sein.

Der Geltungsbereich der Änderung wird in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt. Die durchgezogene schwarze Linie umfasst den Altstadtbereich; die gestrichelte Linie die Hauptzufahrtsstraßen und die kurz gestrichelte Linie den Erweiterungsbereich für Bäume und Baumstandorte:



Maßgebend ist der Auszug aus der Liegenschaftskarte in der Fassung vom 06.04.2017, ergänzt am 10.04.2025 und der Entwurf zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) vom 06.04.2017/12.09.2024/10.04.2025 sowie die Begründung Stand 06.04.2017, ergänzt am 12.09.2024/10.04.2025



Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf der Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) wird mit Begründung

von Dienstag, dem 22.04.2025 bis Freitag, dem 23.05.2025, auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse www.hayingen.de, Rubrik Bauen, Bauleitplanung veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt und deren Hauptzufahrtsstraßen an folgender öffentlich zugänglichen Stelle zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar:

Stadt Hayingen, Rathaus, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Zimmer 11,

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **23.05.2025**, Stellungnahmen an info@hayingen.de richten. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Hayingen Marktstraße 1, 72534 Hayingen gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt und deren Hauptzugangsstraßen unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Verfahrens zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Hayingen, den 15.04.2025

gez. Holzbrecher
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ Über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Stadt Pfullingen wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Bürgerservice, Kirchstraße 17, 72793 Pfullingen zu folgenden Öffnungszeiten

Montag:	07:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr – 13:00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgerecht möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.